Sechste Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 11. Juli 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-73)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 21. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-17), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2011 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl-veroeffentlichungen/2011-2) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Satz 3 wird gestrichen.
- 2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf "Art. 5 Abs. 6 BayHZG" durch einen Verweis auf "Art. 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBI 2009, S. 186) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2010 (2210-8-1-2-WFK) -" ersetzt.
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Es werden hierbei der insgesamt ausgewiesene Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), sowie gegebenenfalls das Ergebnis des "Tests für Medizinische Studiengänge" (TMS), abgeschlossene Berufsausbildungen in fachlich einschlägigen Berufen, Bundes- oder Landessiege im Wettbewerb "Jugend forscht" sowie ein Dienst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV berücksichtigt."
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - d) Der neue Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Sofern der "Test für Medizinische Studiengänge", fachlich einschlägige Berufsabschlüsse, Bundes- oder Landessiege im Wettbewerb "Jugend forscht" oder ein Dienst bei der Auswahl berücksichtigt werden sollen, sind die Nachweise hierzu zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) einzureichen."
 - bb) Im Satz 2 werden nach dem Wort "Berufsausbildungen" die Worte "und Dienste" eingefügt.

4. Es wird folgender § 6a neu eingefügt:

"§ 6a Test für Medizinische Studiengänge

- (1) ¹Bei der Auswahl wird das Ergebnis des "Tests für Medizinische Studiengänge" (TMS) berücksichtigt. ²Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Würzburg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg; es gelten insoweit die Regelungen der "Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)" vom 16. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend (Anlage 3).
- (2) ¹Für die Durchführung des "Tests für Medizinische Studiengänge" wird eine Testgebühr im Rahmen des Art. 7 Abs. 3 BayHZG erhoben. ²Im Übrigen gelten in Bezug auf die Durchführung die Regelungen der §§ 2 bis 4 der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg" vom 26.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend (Anlage 4)."
- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Für die Ermittlung der Bonuspunkte wird zum Einen der im "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) ermittelte Prozentrangwert herangezogen."
 - bb) Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 - "⁵Darüber hinaus werden für Bundes- oder Landessiege im Wettbewerb "Jugend forscht" Bonuspunkte gemäß Abs. 5 gewährt. ⁶Für einen abgeleisteten Dienst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden Bonuspunkte gemäß Abs. 6 gewährt."
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 zu den Sätzen 7 bis 9.
 - dd) Im neuen Satz 7 wird der Passus "und 4" durch den Passus "bis 6" ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Soweit der Nachweis des Testergebnisses des "Test für Medizinische Studiengänge" vorgelegt wird, werden anhand des erreichten Prozentrangwertes die Bonuspunkte ermittelt. ²Der Bonus beträgt
 - 0,6 bei einem Prozentrang von 96 und höher,
 - 0,5 bei einem Prozentrang von 92 bis ausschließlich 96,
 - 0,4 bei einem Prozentrang von 88 bis ausschließlich 92,
 - 0,3 bei einem Prozentrang von 84 bis ausschließlich 88,
 - 0,2 bei einem Prozentrang von 80 bis ausschließlich 84,
 - 0,1 bei einem Prozentrang von 76 bis ausschließlich 80.
 - ³ Liegt der erreichte Prozentrang unter 76 wird kein Bonus gewährt. ⁴Die ermittelten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen."
 - c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "1Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Krankenschwester/-pfleger Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

3

Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Rettungsassistent/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Physiotherapeut/in
Ergotherapeut/in
Medizinische/r Fachangestellte/r (früher: Arzthelfer/in)
Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in (MTRA)
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik

werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen."

- d) Es werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
 - "(5) ¹Für den ersten bis dritten Platz auf Bundes- oder Landesebene im Wettbewerb "Jugend forscht" werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Wettbewerb werden nur einmalig gewährt.
 - (6) ¹Für einen abgeleisteten Dienst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden 0,1 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Dienst werden nur einmalig gewährt."
- 6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Für die Ermittlung der Bonuspunkte wird zum Einen der im "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) ermittelte Prozentrangwert herangezogen."
 - bb) Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 - "⁵Darüber hinaus werden für Bundes- oder Landessiege im Wettbewerb "Jugend forscht" Bonuspunkte gemäß Abs. 5 gewährt. ⁶Für einen abgeleisteten Dienst gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden Bonuspunkte gemäß Abs. 6 gewährt."
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 zu den Sätzen 7 bis 9.
 - dd) Im neuen Satz 7 wird der Passus "und 4" durch den Passus "bis 6" ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) "¹Soweit der Nachweis des Testergebnisses des "Test für Medizinische Studiengänge" vorgelegt wird, werden anhand des erreichten Prozentrangwertes die Bonuspunkte ermittelt. ²Der Bonus beträgt
 - 0,6 bei einem Prozentrang von 96 und höher,
 - 0,5 bei einem Prozentrang von 92 bis ausschließlich 96,
 - 0,4 bei einem Prozentrang von 88 bis ausschließlich 92,
 - 0,3 bei einem Prozentrang von 84 bis ausschließlich 88,
 - 0,2 bei einem Prozentrang von 80 bis ausschließlich 84,
 - 0,1 bei einem Prozentrang von 76 bis ausschließlich 80.

³ Liegt der erreichte Prozentrang unter 76 wird kein Bonus gewährt. ⁴Die ermittelten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen."

- c) Es werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
 - "(5) ¹Für den ersten bis dritten Platz auf Bundes- oder Landesebene im Wettbewerb "Jugend forscht" werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Wettbewerb werden nur einmalig gewährt.
 - (6) ¹Für einen abgeleisteten Dienst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden 0,1 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Dienst werden nur einmalig gewährt."
- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind (§ 25 i. V. m. § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung), online bei der Universität Würzburg zu stellen. ²Die Online-Bewerbung ist auf den Internetseiten der Universität zu finden. ³Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch an die Hochschule übermittelt werden. 4Im Falle eines Sonderantrags sowie einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester wird die Online-Bewerbung erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen ist. 5Als Sonderanträge gelten Härtefallanträge, Anträge auf Nachteilsausgleich, Anträge auf ein Zweitstudium, Anträge auf Verbesserung der Wartezeit, Anträge auf bevorzugte Zulassung, Anträge von EU-Ausländern sowie Anträge auf Zulassung in der Quote der besonderen Hochschulzugangsberechtigung, der Beruflich Qualifizierten und der Personen besonderen öffentlichen Interesses. ⁶Bei mehreren Bewerbungen wird nur der zuletzt bei der Hochschule gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁷Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist unbeschadet des Satzes 5 zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach § 35 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung erfüllt werden."
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- §§ 16 und 16a werden aufgehoben.
- 9. Der bisherigen § 17 bis 21 werden zu den § 16 bis 20.
- 10. Die Überschrift "Vierter Teil Schlussbestimmungen" wird durch die Überschrift "Vierter Teil Übergangsvorschriften" ersetzt.
- 11. Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

"§ 21 Zeitraum bis Inkrafttreten der Regelungen zum Test für die Medizinischen Studiengänge

Bis zum Inkrafttreten der Regelungen zum Test für die Medizinischen Studiengänge zum Vergabeverfahren im Wintersemester 2012/13 gelten übergangsweise folgende Regelungen:

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die in den einzelnen Studiengängen nach den in den §§ 12 bis 14 festgesetzten Kriterien erstellt wird. ²Es werden hierbei der insgesamt ausgewiesene Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), sowie gegebenenfalls gewichtete Einzelnoten in den für das jeweilige Studienfach besonders relevanten Fächern und abgeschlossene Berufsausbildungen in fachlich einschlägigen Berufen berücksichtigt. ³Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierbei eine überwiegende Bedeutung zugemessen.
- (2) ¹Für die Berücksichtigung der Durchschnittsnote und der Einzelnoten werden die von der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) erhobenen Daten herangezogen. ²Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, wird diese von der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) nach den Richtlinien zur Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß der Anlage 2 zur Hochschulzulassungsverordnung errechnet. ³Die Berücksichtigung von Einzelnoten erfolgt anhand der in der Hochschulzugangsberechtigung im jeweiligen Fach angegebenen Punktzahlen. ⁴Falls in der Hochschulzugangsberechtigung keine Punktzahlen für die Fächer ausgewiesen sind, so ist die jeweilige Note gemäß der Anlage 1 in eine Punktzahl umzurechnen. ⁵Fächer, die in den letzten zwei Schuljahren nicht belegt wurden, werden nicht berücksichtigt. ⁶Bei ausländischen Zeugnissen werden die Noten nach den einschlägigen Bestimmungen umgerechnet.
- (3) ¹Sofern fachlich einschlägige Berufsabschlüsse bei der Auswahl berücksichtigt werden sollen, sind die Nachweise hierzu zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) einzureichen. ²Es können nur Berufsausbildungen berücksichtigt werden, deren Abschluss innerhalb der in § 3 HZV genannten Fristen gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) nachgewiesen werden kann. ³Die Auflistung der fachlich einschlägigen Berufe in den fachspezifischen Regelungen der §§ 12 bis 14 ist abschließend. ⁴Bei einer im Ausland absolvierten Berufsausbildung entscheidet die Universität Würzburg über die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Berufsabschluss.

§ 12 Medizin

- (1) ¹Es findet ein Vorauswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) statt. ²Am Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Grad der Qualifikation von 2,3 oder besser nachweisen können.
- (2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte werden die Einzelnoten in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie und Chemie, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 4 genannten Berufen gewährt. ⁵Die nach Abs. 3 und 4 errechneten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁷Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.
- (3) ¹Soweit in der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie jeweils mehrere einzelne Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen, Ergebnis Abiturprüfung) ausgewiesen sind, werden die Bonuspunkte ermittelt, indem in jedem Fach das arithmethische Mittel aus den einzelnen Punktzahlen gebildet wird. ²Der Mittelwert wird auf eine Nachkommastelle gerundet. ³Die Mittelwerte der einschlägigen Fächer werden anschließend addiert und durch 200 geteilt. ⁴Enthält die Hochschulzugangsberechtigung in den betreffenden Fächern jeweils nur eine Punktzahl, so werden diese Punktzahlen gleich addiert und durch 200 geteilt. ⁵Noten aus Zwischen- bzw. Jahreszeugnissen werden nicht berücksichtigt. ⁶Die Bonuspunkte entsprechen der auf eine Nachkommastelle gerundeten Summe der Werte für die vorbezeichneten Fächer. ⁷Bei der Rundung der Werte nach Satz 2 und 6 wird ab der Ziffer 5 und größer an

der zweiten Nachkommastelle aufgerundet und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet. ⁸Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁹Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.

(4) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Krankenschwester/-pfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Rettungsassistent/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Physiotherapeut/in
Ergotherapeut/in
Medizinisch-technischer-Assistent/in

werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt.

§ 14 Zahnmedizin

- (1) ¹Es findet ein Vorauswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) statt. ²Am Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Grad der Qualifikation von 2,5 oder besser nachweisen können.
- (2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte werden die Einzelnoten in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie und Chemie, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 4 genannten Berufen gewährt. ⁵Die nach Abs. 3 und 4 errechneten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁷Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.
- (3) ¹Soweit in der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie jeweils mehrere einzelne Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen, Ergebnis Abiturprüfung) ausgewiesen sind, werden die Bonuspunkte ermittelt, indem in jedem Fach das arithmethische Mittel aus den einzelnen Punktzahlen gebildet wird. ²Der Mittelwert wird auf eine Nachkommastelle gerundet. ³Die Mittelwerte der einschlägigen Fächer werden anschließend addiert und durch 200 geteilt. ⁴Enthält die Hochschulzugangsberechtigung in den betreffenden Fächern jeweils nur eine Punktzahl, so werden diese Punktzahlen gleich addiert und durch 200 geteilt. ⁵Noten aus Zwischen- bzw. Jahreszeugnissen werden nicht berücksichtigt. ⁶Die Bonuspunkte entsprechen der auf eine Nachkommastelle gerundeten Summe der Werte für die vorbezeichneten Fächer. ⁷Bei der Rundung der Werte nach Satz 2 und 6 wird ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet. ⁸Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁹Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.
- (4) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als Krankenschwester/Krankenpfleger Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in Gesundheits- und Krankenpfleger/in Zahntechniker/in Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt."

- 12. Nach dem neuen § 21 wird die Überschrift "Fünfter Teil Schlussbestimmungen" eingefügt.
- 13. Nach der Anlage 2 werden folgende neuen Anlagen 3 und 4 angefügt:

"ANLAGE 3:

Zur Klarstellung:

an der Universität Würzburg gelten hinsichtlich der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin aus der nachfolgenden "Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 16. Dezember 2010" lediglich deren § 6 in Verbindung mit der Anlage 1 entsprechend

Satzung der Universität Heidelberg

für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)

vom 16. Dezember 2010

Auf Grund von § 2 a Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung Stiftung) vom 23. April 2006 (GBl. S 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2010 (GBl. S. 493), §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 5, 10 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966) hat der Senat der Universität am 14. Dezember 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin, Abschlussziel jeweils Staatsexamen, 60 von Hundert der Studienplätze (§ 6 Abs. 4 Vergabeverordnung Stiftung) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren an der Universität

- (1) Grundlage für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung unter Angabe der entsprechenden Ortspräferenz im AdHVerfahren und die online-Bewerbung an der Universität Heidelberg. Zusätzlich müssen unter Einhaltung der Vorlagefrist gemäß § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung Stiftung folgende Unterlagen als unbeglaubigte Kopie eingereicht werden:
- a) als Deckblatt der Ausdruck des an die Universität Heidelberg elektronisch übermittelten Online-Bewerbungsformulars
- b) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- c) Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) und zusätzlich, wenn vorhanden
- d) eine Kopie des Ergebnisses des "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS),
- e) Kopie(n) des Zeugnisses einer abgeschlossenen einschlägigen medizinnahen bzw. zahnmedizinnahen Berufsausbildung bzw. des Nachweises über eine einschlägige medizinnahe bzw. zahnmedizinnahe Berufstätigkeit,
- f) Kopien der Nachweis(e) über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben.
- (2) Soll eine Bewerbung um einen Studienplatz an der Universität Heidelberg sowohl für die Medizinische Fakultät in Heidelberg als auch für die Medizinische Fakultät in Mannheim erfolgen, sind entsprechend zwei jeweils komplette Sätze mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Unterlagen sind wie folgt zu adressieren:
- Für Humanmedizin Fakultät Heidelberg: Medizinische Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

BEWERBUNG MEDIZIN HEIDELBERG Im Neuenheimer Feld 155 69120 Heidelberg

- Für Humanmedizin Fakultät Mannheim: Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg BEWERBUNG MEDIZIN MANNHEIM Theodor-Kutzer-Ufer 1-3 68167 Mannheim
- Für Zahnmedizin Fakultät Heidelberg: Medizinische Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg BEWERBUNG ZAHNMEDIZIN HEIDELBERG Im Neuenheimer Feld 155 69120 Heidelberg
- (3) Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von den medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die dem haupt- beruflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens je ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder, die für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin der Fakultät Heidelberg vom Studiendekan, für den Studiengang Medizin der Fakultät Mannheim vom Fakultätsrat bestimmt

werden, beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 5 sowie eine

(End-) Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Heidelberg beworben hat,
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält
- (2) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt über eine Vorauswahl (erste Stufe) sowie eine daran anschließende (End-)Auswahl (zweite Stufe).

§ 5 Vorauswahl (erste Stufe)

(1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren findet eine Vorauswahl statt. Die Universität Heidelberg trifft je Studiengang nach § 1 die Vorauswahl unter den Bewerbungen mit gültiger Ortspräferenz und einem HZB-Notendurchschnitt zwischen 1,0 und 2,3. Für den Studiengang Medizin (Fakultät Heidelberg) werden lediglich Bewerbungen in der Vorauswahl berücksichtigt, die diesen Studiengang mit erster Ortspräferenz genannt haben. In der Vorauswahl für die Studiengänge Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin werden lediglich Bewerbungen in der Vorauswahl berücksichtigt, die diese Studiengänge mit erster oder zweiter Ortspräferenz genannt haben.

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und –auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Heidelberg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 10 Abs. 4 S. 8 Vergabeverordnung Stiftung durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
- d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger, Staatenloser diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung Stiftung gleichgestellt ist,
- e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.
- Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.
- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihr TMS-Lokal selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus der Anlage 1.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der

Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf "0" gesetzt wird.

- (12) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (13) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (14) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(15) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.

§ 7 (End-)Auswahl (zweite Stufe)

- (1) Die (End-)Auswahl unter den nach § 5 vorausgewählten Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) das Ergebnis des TMS.
- c) eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen medizinnahen/zahnmedizinnahen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige medizinnahe/zahnmedizinnahe Berufstätigkeit,
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben.

Eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden unter c) und d) aufgeführten Berufe, Tätigkeiten und Qualifikationen wird als Anlage 3 (3.a für Medizinische Fakultät Heidelberg, 3.b für Medizinische Fakultät Mannheim) dieser Satzung beigefügt.

- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder –tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder –tätigkeit oder sonstige Qualifikationen, die nicht in der Liste der Auswahlkommission aufgeführt sind. Die Liste wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikation trifft die Auswahlkommission

§ 8 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt je Studiengang nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen wie folgt bestimmt wird:
- a) Es wird die Summe der im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte gemäß § 7 Abs. 2 a) (unter Zugrundelegung der maximal erreichbaren Punktzahl 840 oder 900) verwendet.
- b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl wie unter a) ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.
- c) Vom Ergebnis des TMS wird der jeweils erreichte Standardwert verwendet.
- d) Sofern eine oder mehrere der unter § 7 Abs. 2 c) und d) aufgeführten Qualifikationen ("Zusatz-Kriterien") mit den eingesandten Unterlagen belegt werden, bewertet die Auswahlkommission diese Qualifikationen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Buchstabe a bis d werden auf eine Skala von 0 bis 100 transformiert und dann im Verhältnis Abiturleistung: TMS-Ergebnis: Zusatz-Kriterien mit 51:39:10 gewichtet und addiert (Anlage 2). Auf der Grundlage der so ermittelten Ranglistenpunktzahl (maximal 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen je Studiengang eine Rangliste erstellt.
- (3) Wenn das Kriterium Testergebnis nicht vorhanden ist, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis mit unter 100 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein. Dies gilt analog für die Zusatzkriterien unter § 7 Abs. 2 c) d).
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2011/2012 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Heidelberg), Medizin (Heidelberg/Mannheim) sowie Zahnmedizin, Abschluss Staatsexamen, vom 23.11.2009 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

Professor Dr. Bernhard Eitel

Rektor

Anlage 1: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \bullet \frac{GP - \overline{GP}}{{}^{s}GP}$$

dabei ist GP der Mittelwert und sGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T₀) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \bullet \frac{cf - 0.5 \bullet f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^{s}AN \bullet \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). AN stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben.

^sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten.

Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet. Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.

Anlage 2: Ermittlung des Rangwerts

Ermittlung des Rangwerts bei einem Abitur mit maximaler Punktzahl 840:

$$Rangwert = \frac{Abiturpunktzahl}{840} \bullet 51 + \frac{TMS - Stadartwert - 100}{130 - 100} \bullet 39 + Bonuspunkte$$

Ermittlung des Rangwerts bei einem Abitur mit maximaler Punktzahl 900:

$$Rangwert = \frac{Abiturpunktzahl}{900} \bullet 51 + \frac{TMS - Stadartwert - 100}{130 - 100} \bullet 39 + Bonuspunkte$$

Nur ein TMS-Ergebnis über 100 Standardpunkten führt zu einer Bonierung in diesem Kriterium.

Ein TMS-Ergebnis **unter 100** Standardpunkten führt **nicht** zu einer **Verschlechterung**, sondern fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein. Dies gilt auch, wenn das Kriterium "Testergebnis" nicht vorhanden ist.

Anlage 3: Zusätzliche Auswahlkriterien (§ 7 Abs. 2c und § 7 Abs. 2d)

3.a) Medizinische Fakultät Heidelberg

Mit bis zu insgesamt maximal 10 Punkten können folgende Leistungen boniert werden eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für die Humanmedizin relevanten Beruf:

Einschlägige, für die Humanmedizin relevante Berufe sind:

- Krankenpflegeausbildung
- Altenpflegeausbildung
- Rettungsassistenten/in
- Hebamme
- Ergotherapeuten/in
- Logopäden/in
- Orthoptisten/in
- Motopäden/in
- Physiotherapeut/in

Medizinnahe technische Assistenzberufe:

- MTA (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- · MTRA (Medizinisch-Technische(r) Radiologieassistent/in)
- · MTLA (Medizinisch-Technische(r) Laboratoriumsassistent/in)
- · MTAF (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in für Funktionsdiagnostik)
- · VMTA (Veterinärmedizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- RTA (Radiologisch-Technische(r) Assistent/in)
- CTA (Chemisch-Technische(r) Assistent/in)
- BTA (Biologisch-Technische(r) Assistent/in)
- PTA (Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in)
- OTA (Operationstechnische(r) Assistent/in)
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in

Einschlägige, für die Zahnmedizin relevante Berufe sind:

- Alle für die Humanmedizin relevanten Berufe sowie
- Zahntechniker/in
- Zahnarzthelfer/in

Die einschlägigen außerschulischen Leistungen für Medizin und Zahnmedizin sind:

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Sollten Sie ein FSJ vor dem 15. Juli des Jahres Ihrer Bewerbung abgeleistet haben, reichen Sie bitte die entsprechenden Nachweise mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein

- Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf Bundesebene,

zum Beispiel: · Bundeswettbewerb Mathematik

- · Bundeswettbewerb Informatik
- · Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- · Bundeswettbewerb Jugend musiziert
- · Auswahlwettbewerbe zur Internat. Biologie-, Chemie-, Informatik-,

Mathematik-, Physik-Olympiade

- · Jugend forscht: Arbeitswelt
- Biologie
- Chemie

- Geo- und Raumwissenschaft
- Mathematik/Informatik/Physik/Technik

Für eine Bonierung reichen Sie bitte entsprechende Nachweise mit Ihrer Bewerbung ein. Diese Liste ist nicht abschließend, d.h. ähnliche hier nicht aufgeführte Leistungen können ggf. anerkannt werden. Die Liste wird dann entsprechend fortgeschrieben. Die Entscheidung über die Bonierung von außerschulischen Leistungen liegt ausschließlich bei der Auswahlkommission.

3.b) Medizinische Fakultät Mannheim

Bis zu insgesamt maximal 10 Punkten können folgende Leistungen boniert werden

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für die Humanmedizin relevanten Beruf:

- Krankenpflegeausbildung
- Altenpflegeausbildung
- Rettungsassistenten/in
- Hebamme
- Ergotherapeuten/in
- Logopäden/in
- Orthoptisten/in
- Motopäden/in
- Physiotherapeut/in
- Medizinische/r Dokumentar/in
- Arzthelfer/in
- MTA (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- · MTRA (Medizinisch-Technische(r) Radiologieassistent/in)
- · MTLA (Medizinisch-Technische(r) Laboratoriumsassistent/in)
- · MTAF (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in für Funktionsdiagnostik)
- · VMTA (Veterinärmedizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- RTA (Radiologisch-Technische(r) Assistent/in)
- CTA (Chemisch-Technische(r) Assistent/in)
- BTA (Biologisch-Technische(r) Assistent/in)
- PTA (Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in)
- OTA (Operationstechnische(r) Assistent/in)
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in

Besondere außerschulische Leistungen

- Freiwillige Soziale Dienste (FSJ; Zivildienst > 6 Monate)
- Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf nationaler Ebene,

zum Beispiel: · Bundeswettbewerb Mathematik

- · Bundeswettbewerb Informatik
- · Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- · Bundeswettbewerb Jugend musiziert
- · Auswahlwettbewerbe zur Internat. Biologie-, Chemie-, Informatik-,

Mathematik-, Physik-Olympiade

- · Jugend forscht: Arbeitswelt
- Biologie
- Chemie
- Geo- und Raumwissenschaft
- Mathematik/Informatik/Physik/Technik
- Herausragende sportliche Leistung

Mitglied in einer Nationalmannschaft einer olympischen Disziplin

Für eine Bonierung reichen Sie bitte entsprechende Nachweise mit Ihrer Bewerbung ein.

Diese Liste ist nicht abschließend, d.h. ähnliche hier nicht aufgeführte Leistungen können ggf. anerkannt werden. Die Liste wird dann entsprechend fortgeschrieben.

Die Entscheidung über die Bonierung von außerschulischen Leistungen liegt ausschließlich bei der Auswahlkommission."

ANLAGE 4:

Zur Klarstellung:

an der Universität Würzburg gelten hinsichtlich der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin aus der nachfolgenden "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 26.11.2007" lediglich deren §§ 2 bis 4 entsprechend

"Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg

vom 26.11.2007

Auf Grund von §§ 2 Abs 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBI. S. 794 ff.), § 10 Abs. 8 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBI. S. 505), in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg vom 19. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 2007, S. 33), hat der Rektor der Universität Heidelberg im Wege einer Eilentscheidung am 26.11.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des freiwilligen Studierfähigkeitstests TMS wird eine Testgebühr erhoben. Der TMS ist für die Bewerberauswahl zum Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin an baden-württembergischen Universitäten seit dem Wintersemester 2007/2008 eines der Kriterien der Bewerberauswahl. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, hat die

Testentwicklung und Testauswertung übernommen.

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am TMS

Die Gebühr für die Teilnahme am TMS beträgt €50,00 pro Person.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinierungsstelle für den TMS in Baden-Württemberg, der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg, wird der/die zum TMS Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens jeweils am 21. Januar auf dem Konto der Zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Homepage www.tms-info.org erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Rückerstattung

Nach verbindlicher Anmeldung ist keine Abmeldung mehr möglich. Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 26.11.2007

Professor Dr. Bernhard Eitel Rektor"

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Mit Ausnahme der Regelungen des § 1 Nrn. 3 bis 6 sowie Nr. 13 ist sie erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Wintersemester 2011/2012. ³Die Regelungen des § 1 Nrn. 3 bis 6 sowie Nr. 13 finden dagegen erstmals Anwendung für Verfahren ab dem Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 28. Juni 2011.
Würzburg, den 11. Juli 2011
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel
Plot. Dr. A. Folcher
Die Sechste Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians- Universität Würzburg wurde am 11. Juli 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wur- de am 12. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 2011.
Würzburg, den 12. Juli 2011
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel